

## BEBAUUNGSPLAN „TIEFENBRUNNER FLUR - - TEILBEREICH ELCHENBACH“

### BEKANNTMACHUNG DER AUFSTELLUNGS DES BEBAUUNGSPLANS

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Stadtrat der Stadt Ottweiler in seiner Sitzung am **21.11.2019** die Aufstellung des Bebauungsplanes „Tiefenbrunner Flur Teilbereich Elchenbach“ beschlossen hat.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Ausbau des Gewerbestandortes unter zeitgemäßem Baurecht.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie ohne Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Im beschleunigten Verfahren können Bebauungspläne aufgestellt werden, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungspläne der Innenentwicklung) dienen.

Ein Bebauungsplan kann im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind, bestehen ebenfalls nicht.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsausgang der Stadt Ottweiler, zwischen der Blumenstraße und der Illinger Straße (L 141). Das Plangebiet umfasst die Parzellen 1/30, 136/9, 76/4, 76/5, 76/6, 76/7, 76/8, 70/2, 72/2, 72/3, 74/4, 76/2, 76/3, 76/8 in den Fluren 29, 36 und 37 der Gemarkung Ottweiler.

Die genauen Grenzen des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Da keine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet, ist der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB bekannt zu machen, wo sie sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann.

Ottweiler, 22.11.2019

(Holger Schäfer)  
Der Bürgermeister